

**Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
des Kreisarchivs des Landkreises Görlitz
und die Erstattung von Auslagen
(Archivgebührensatzung)**

Auf der Grundlage

- des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist,
- der §§ 2, 9 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist,
- ergänzend durch das durch das Sächsische Verwaltungskostengesetz (SächsVerwKG) vom 5. April 2019
- § 13 Archivgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsArchivG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, und
- der Satzung des Landkreises Görlitz über die Aufgaben und die Benutzung des Kreisarchivs (Archivsatzung) vom ...

hat der Kreistag in seiner Sitzung vom ... mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Der Landkreis Görlitz erhebt für die Benutzung des Kreisarchivs als öffentliche Einrichtung des Landkreises Görlitz Benutzungsgebühren und Auslagen nach dieser Satzung.
- (2) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Verzeichnis über die Benutzungsgebühren des Kreisarchivs des Landkreises Görlitz (Anlage).
- (3) Kosten (Gebühren und Auslagen) für nicht in diesem Verzeichnis genannte Amtshandlungen werden gemäß der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Görlitz in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

**§ 2
Gebührenschildner**

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist derjenige,
 1. der das Kreisarchiv benutzt oder
 2. in dessen Interesse die Benutzung erfolgt,
 3. der die Benutzungsgebühr und Auslagen gegenüber dem Kreisarchiv schriftlich übernimmt oder
 4. der kraft Gesetzes für die Schuld eines anderen haftet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigungen**

- (1) Gebühren nach den Ziffern I und II des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben für Archivbenutzungen, die
 1. Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Sozialgesetzbüchern
 2. durch Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die im Freistaat Sachsen den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen sowie durch gemeinnützige Vereine oder natürliche Personen erfolgen, und wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschungen dienen,
 3. durch Schüler, Auszubildende und Studierende im Rahmen von Unterricht, Ausbildung und Studium erfolgen,
 4. nach § 11 Abs. 1 SächsVerwKG verwaltungskostenfrei sind.
- (2) Eine Gebührenermäßigung um die Hälfte wird gewährt, insbesondere für
 1. Schüler, Auszubildende und Studierende, die nicht unter Abs. 1 Ziff. 3 fallen,
 2. Arbeitslose, Empfänger von Grundsicherungsleistungen (§ 22 SGB II, § 28 SGB XII),
 3. Rentner, durch Vorlage des Rentenausweises bzw. eines geeigneten Nachweises
 4. Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes,
 5. Freiwillige im sozialen/ökologischen Jahr nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz,
- (3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nur bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises und sofern keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden.
- (4) Von einer Gebührenerhebung kann außerdem im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Archivbenutzung einfacher Natur ist und lediglich einen geringfügigen Aufwand erfordert.
- (5) Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen entbinden, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht von der Zahlung der sonstigen Gebühren für die Anfertigung von Reproduktionen und der Auslagen gemäß § 4.

§ 4 Auslagen

Neben den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren werden Auslagen gesondert erhoben, sofern diese nicht direkt an den Benutzer weitergegeben werden. Auslagen sind insbesondere

1. Entgelte für Postleistungen, ausgenommen Entgelte für einfache Briefsendungen, sowie sonstige im Zusammenhang mit dem Versand anfallende Kosten (z. B. für Verpackung und Versicherung),
2. die anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge, insbesondere im Rahmen der Fernleihe.
3. Kosten, die für Vervielfältigungen entstehen, die nicht im Archiv selbst hergestellt werden können.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung, bei schriftlichen Rechercheaufträgen mit Beginn der Bearbeitung.
- (2) Nach Beendigung der Benutzung werden die Benutzungsgebühren und Auslagen mit Bekanntgabe der Festsetzung an den Schuldner nach 14 Tagen fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt durch das Kreisarchiv bestimmt ist.
- (3) Das Kreisarchiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschussleistung abhängen.

gig machen. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Schuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für das Benutzen der Kreisarchive Zittau und Niesky (Archivgebührensatzung) des Landkreises Görlitz“ vom 5. Oktober 2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Juli 2015, außer Kraft.

**Verzeichnis über die Benutzungsgebühren des Kreisarchivs
(Gebührenverzeichnis)**

I. Persönliche Benutzung des Kreisarchivs (Direktbenutzung)

Die Gebühr enthält eine Einführung in die Bestände, die Einsichtnahme in Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut (innerhalb von 4 Wochen nach Aushebung) sowie in Findhilfsmittel.

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| 1. Tagesgebühr | 15,00 € |
| 2. jeder darauffolgende Benutzungstag | 5,00 € |

II. Schriftliche Rechercheaufträge und Auskünfte

je angefangene halbe Stunde (unabhängig vom Erfolg)	30,00 €
---	---------

III. Anfertigung von Reproduktionen

Die Anfertigung von Reproduktionen erfolgt nur, soweit keine konservatorischen, urheberrechtlichen oder personenbezogenen Belange entgegenstehen.“

- | | |
|--|--------|
| 1. Reproduktionen DIN A4, schwarz-weiß, je gedruckte Seite | 0,80 € |
| 2. Reproduktionen DIN A3, schwarz-weiß, je gedruckte Seite | 1,50 € |
| 3. Aufpreis für Farbdruck je Seite | 1,00 € |
| 4. Bereitstellung als Digitalisat (pro Auftrag) | 5,00 € |

IV. Audiovisuelles Archivgut

Bereitstellung zur Vorführung außerhalb der Archivräume pro Tag	5,00 €
---	--------

V. Sonstiges Bestimmungen

1. Die Kosten für Beglaubigungen richten sich nach dem Kostenverzeichnis der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Görlitz.
2. Zuschläge für Sonderleistungen
 - a) Anfertigung von Transkriptionen je angefangene halbe Stunde 30,00 €
 - b) Bearbeitung von Dateien je angefangene halbe Stunde 30,00 €
 - c) Aushebung von Archivalien aus Magazinstandorten der Außenstellen 5,00 €